

1969	Ausgegeben zu Bonn am 13. August 1969	Nr. 74
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
7. 8. 69	Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz Bundesgesetzbl. III 621-1-LDV 16	1089
23. 7. 69	Bekanntmachung der Geschäftsordnung für das Verfahren nach Artikel 115 d des Grundgesetzes	1100
23. 7. 69	Bekanntmachung der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses	1102

**Verordnung
zur Änderung der Sechzehnten Verordnung
über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz**

Vom 7. August 1969

Auf Grund des § 278 a Abs. 7, des § 283 a Abs. 2, des § 291 Abs. 1 Satz 4 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1945, 1966 I S. 87), zuletzt geändert durch das Reparations-schädengesetz vom 12. Februar 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 105), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Änderung und Neufassung der 16. LeistungsDV-LA

Die Sechzehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Juni 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 388), geändert durch die Verordnung vom 31. März 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 199), erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Überleitungsvorschrift

Ist Unterhaltshilfe auf Lebenszeit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 14 Abs. 2 oder § 26 Abs. 1 der Sechzehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz zuerkannt worden, ist der entgegenstehende Erfüllungsbetrag neu zu berechnen. Dabei ist der vorläufige Anrechnungsbetrag der Unterhaltshilfe (§ 10 der Sechzehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz) in der bisherigen Höhe anzusetzen und § 15 der Sechzehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der durch diese Verordnung hergestellten Fassung anzuwenden. Im übrigen gilt folgendes:

1. Ist der bisher berechnete entgegenstehende Erfüllungsbetrag ganz oder teilweise an den Ausgleichsfonds zurückgezahlt worden, ist der zu-

rückgezahlte Betrag zu erstatten, soweit er den neu berechneten entgegenstehenden Erfüllungsbetrag übersteigt.

2. Ist gekürzte Unterhaltshilfe zuerkannt worden und übersteigt die Summe der bisherigen Kürzungsbeträge den neu berechneten entgegenstehenden Erfüllungsbetrag, ist der übersteigende Betrag als Unterhaltshilfe nachzuzahlen und die Unterhaltshilfe ungekürzt weiterzugewähren.
3. Ist ein Darlehensverhältnis wiederhergestellt oder neu begründet worden, ist dies insoweit rückgängig zu machen, als der bisher berechnete entgegenstehende Erfüllungsbetrag den neu berechneten übersteigt.

§ 3**Geltung in Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Bonn, den 7. August 1969

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister des Auswärtigen
Brandt

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Windelen

**Sechzehnte Verordnung
über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz
(16. LeistungsDV-LA)**

in der Fassung vom 7. August 1969

Erster Abschnitt

Erfüllung von Ansprüchen
auf Hauptentschädigung neben der
Weitergewährung und nach der Anrechnung
von Kriegsschadenrente

Erster Titel

Erfüllung in Höhe des Mindesterfüllungsbetrags

§ 1

Gewährung des Mindesterfüllungsbetrags

Der Mindesterfüllungsbetrag nach § 278 a Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes wird, sofern der Anspruch auf Hauptentschädigung nicht bereits mit einem gleich hohen oder höheren Betrag erfüllt ist (§§ 252, 258, 290 und 350 a des Gesetzes), nur gewährt, wenn

1. Unterhaltshilfe oder Entschädigungsrente neben Unterhaltshilfe gezahlt wird oder ruht und sich nicht ein höherer Erfüllungsbetrag nach den §§ 3 bis 6 ergibt, oder
2. Unterhaltshilfe oder Entschädigungsrente neben Unterhaltshilfe für dauernd geendet hat und nicht nach der endgültigen Anrechnung (§ 278 a Abs. 1 bis 3, § 283 a Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes) ein höherer Anspruch auf Hauptentschädigung verbleibt.

§ 2

Auswirkungen

vorausgegangener oder nachfolgender Erfüllung
von Ansprüchen auf Hauptentschädigung
auf den Mindesterfüllungsbetrag

(1) Der Mindesterfüllungsbetrag wird nur gewährt, soweit er denjenigen Betrag übersteigt, mit dem der Anspruch auf Hauptentschädigung nach den §§ 252, 258, 290 und 350 a des Gesetzes bereits erfüllt worden ist.

(2) Auf den Betrag, mit dem der Anspruch auf Hauptentschädigung nach den §§ 3 bis 6 erfüllt werden kann, ist anzurechnen, was als Mindesterfüllungsbetrag bereits gewährt worden ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für das Verhältnis des Mindesterfüllungsbetrags zu dem nach § 278 a Abs. 3, § 283 Nr. 1 Satz 2 und § 283 a Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes anrechnungsfreien Zinszuschlag.

Zweiter Titel

Erfüllung über den Mindesterfüllungsbetrag hinaus

§ 3

Erfüllung neben der Weitergewährung von Unterhaltshilfe
auf Lebenszeit

(1) Solange Unterhaltshilfe auf Lebenszeit gewährt wird oder ruht, kann der Anspruch auf Hauptentschädigung über den Mindesterfüllungsbetrag hinaus nach Maßgabe des § 2 nur erfüllt werden in Höhe

1. des nach § 278 a Abs. 3 des Gesetzes nicht als erfüllt geltenden Zinszuschlags zu dem Teil des Grundbetrags der Hauptentschädigung, der den vorläufigen Anrechnungsbetrag der Unterhaltshilfe nicht übersteigt (anrechnungsfreier Zinszuschlag), sowie
2. des Betrags, um den der Grundbetrag der Hauptentschädigung den vorläufigen Anrechnungsbetrag der Unterhaltshilfe übersteigt, zuzüglich des auf den übersteigenden Betrag entfallenden Zinszuschlags.

Ist in den Fällen des § 250 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes Unterhaltshilfe mit Wirkung von einem früheren Zeitpunkt als dem Beginn des in § 250 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes bestimmten Vierteljahres ab zuerkannt worden, so ist bei der Anwendung des Satzes 1 der vorläufige Anrechnungsbetrag der Unterhaltshilfe zunächst von dem Teil des Endgrundbetrags der Hauptentschädigung abzuziehen, für den der Zinszuschlag vom 1. Januar 1953 ab zu gewähren ist. In den Fällen des § 250 Abs. 5 des Gesetzes ist der vorläufige Anrechnungsbetrag der Unterhaltshilfe zunächst vom früheren Endgrundbetrag (Altgrundbetrag) abzuziehen, wenn Unterhaltshilfe mit Wirkung von einem früheren Zeitpunkt als dem 1. Januar 1967 ab zuerkannt worden ist. Soweit der Anspruch auf Hauptentschädigung nach Satz 1 nicht erfüllt werden kann, ist er durch die Weitergewährung von Unterhaltshilfe vorläufig in Anspruch genommen.

(2) Vorläufiger Anrechnungsbetrag der Unterhaltshilfe ist die auf volle 100 Deutsche Mark nach oben aufgerundete Summe

1. des Anrechnungsbetrags, der sich nach § 278 a Abs. 1 des Gesetzes für die bis zu dem maßgebenden Zeitpunkt tatsächlich geleisteten Zahlungen ergibt, und

2. des Anrechnungsbetrags, der sich nach Absatz 3 für die nach dem maßgebenden Zeitpunkt voraussichtlich noch zu leistenden Zahlungen ergibt.

Maßgebender Zeitpunkt ist der letzte Tag des Kalendermonats, in dem über die jeweilige Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung durch das Ausgleichsamt entschieden wird.

(3) Der Anrechnungsbetrag nach Absatz 2 Nr. 2 wird in der Weise berechnet, daß der monatliche Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe mit dem aus der Anlage ersichtlichen Vervielfältiger, in dem der Anrechnungssatz (§ 278a Abs. 1 des Gesetzes) berücksichtigt ist, vervielfacht wird. Dabei gilt folgendes:

1. Als monatlicher Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe gilt der durchschnittliche, auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundete Auszahlungsbetrag für die letzten sechs Monate vor dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt; dabei sind Monate, in denen die Unterhaltshilfe geruht hat, außer Betracht zu lassen.
2. Der Vervielfältiger bestimmt sich nach dem Lebensalter des Berechtigten in dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt.
3. Ist der Berechtigte verheiratet und lebt er von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt, bestimmt sich der Vervielfältiger für zwei Fünftel des Auszahlungsbetrags (Nummer 1) nach dem Lebensalter des älteren und für drei Fünftel des Auszahlungsbetrags nach dem Lebensalter des jüngeren der beiden Ehegatten; die Anteile am Auszahlungsbetrag sind auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(4) Ist die Unterhaltshilfe auf mehrere Ansprüche auf Hauptentschädigung anzurechnen (§ 278a Abs. 2 des Gesetzes), ist für die Anwendung des Absatzes 1 jeweils die Summe der Grundbeträge maßgebend; ferner ist der vorläufige Anrechnungsbetrag (Absatz 2) im Verhältnis der Grundbeträge zueinander aufzuteilen.

(5) Ist der Anspruch auf Hauptentschädigung in dem nach den Absätzen 1 bis 4 zulässigen Umfang erfüllt worden und ergibt sich bei der späteren Anrechnung der Unterhaltshilfe auf die Hauptentschädigung (§ 278a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes), daß der endgültige Anrechnungsbetrag den nach Absatz 2 berechneten vorläufigen Anrechnungsbetrag übersteigt, wird der Unterschiedsbetrag nicht zurückgefordert.

§ 3a

Erfüllung neben der Weitergewährung von Entschädigungsrente

Bei der Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung neben der Weitergewährung von Entschädigungsrente nach § 283 Nr. 3 Satz 1 des Gesetzes ist § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

§ 4

Erfüllung neben der Weitergewährung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit und Entschädigungsrente

(1) Solange Unterhaltshilfe auf Lebenszeit neben Entschädigungsrente gezahlt wird oder ruht, kann

der Anspruch auf Hauptentschädigung über den Mindest erfüllungsbetrag hinaus nach Maßgabe des § 2 nur erfüllt werden in Höhe

1. des Zinszuschlags, der nach § 278a Abs. 3 des Gesetzes nicht als erfüllt gilt und auf den die Entschädigungsrente nach § 283 Nr. 1 Satz 2 des Gesetzes nicht anzurechnen ist, zu dem Teil des Grundbetrags der Hauptentschädigung, der die Summe des vorläufigen Anrechnungsbetrags der Unterhaltshilfe (§ 3 Abs. 2 und 3) und des durch die Entschädigungsrente vorläufig in Anspruch genommenen Teils des Grundbetrags (§ 283 Nr. 3 des Gesetzes) nicht übersteigt (anrechnungsfreier Zinszuschlag), sowie
2. des Betrags, um den der Grundbetrag der Hauptentschädigung die Summe des vorläufigen Anrechnungsbetrags der Unterhaltshilfe und des durch die Entschädigungsrente vorläufig in Anspruch genommenen Teils des Grundbetrags übersteigt, zuzüglich des auf den übersteigenden Betrag entfallenden Zinszuschlags.

Der anrechnungsfreie Zinszuschlag ist für den Grundbetrag bis zur Höhe des vorläufigen Anrechnungsbetrags der Unterhaltshilfe und für den durch die Entschädigungsrente vorläufig in Anspruch genommenen Teil des Grundbetrags getrennt zu berechnen, wenn beide Leistungen nicht vom gleichen Zeitpunkt ab zuerkannt worden sind.

(2) § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 5

Erfüllung neben der Weitergewährung von Unterhaltshilfe auf Zeit

(1) Solange Unterhaltshilfe auf Zeit gezahlt wird oder ruht, kann der Anspruch auf Hauptentschädigung über den Mindest erfüllungsbetrag hinaus nach Maßgabe des § 2 nur in Höhe des anrechnungsfreien Zinszuschlags (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) und darüber hinaus nur dann erfüllt werden, wenn sich der Berechtigte mit einer Verkürzung der Laufzeit der Unterhaltshilfe einverstanden erklärt. In diesem Fall kann ein Teil des Betrags, um den der Grundbetrag der Hauptentschädigung den Anrechnungsbetrag nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 übersteigt, zuzüglich des auf diesen Teilbetrag entfallenden Zinszuschlags erfüllt werden; die Unterhaltshilfe wird dann nur noch solange weitergewährt, bis die Summe der anzurechnenden Zahlungen (§ 273 Abs. 2 des Gesetzes) den nach der teilweisen Erfüllung noch verbleibenden Grundbetrag der Hauptentschädigung erreicht. § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Ist die Unterhaltshilfe auf mehrere Ansprüche auf Hauptentschädigung anzurechnen (§ 278a Abs. 2 des Gesetzes), ist für die Anwendung des Absatzes 1 jeweils die Summe der Grundbeträge maßgebend; ferner ist der nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 sich ergebende Anrechnungsbetrag im Verhältnis der Grundbeträge zueinander aufzuteilen.

§ 6

Erfüllung neben der Weitergewährung von Unterhaltshilfe bei Umstellung von Lebenszeit auf Zeit

(1) Ist eine teilweise Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung neben der Weitergewäh-

zung von Unterhaltshilfe nach § 3 Abs. 1 über den Mindest Erfüllungsbetrag hinaus nicht oder nicht in dem begehrten Umfang möglich, kann der Berechtigte beantragen, daß die Unterhaltshilfe nur noch auf Zeit weitergewährt wird. In diesem Fall gilt § 5 entsprechend.

(2) Wird neben der Unterhaltshilfe nach § 3 Abs. 1 Entschädigungsrente gewährt, kann eine Umstellung der Unterhaltshilfe nur beantragt werden, wenn der Berechtigte auf die Weitergewährung der Entschädigungsrente verzichtet. Die geleisteten Zahlungen an Entschädigungsrente sind vor der Erfüllung auf den Anspruch auf Hauptentschädigung anzurechnen; dabei ist von dem den Anrechnungsbetrag nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 übersteigenden Teil des Grundbetrags auszugehen und auf diesen sowie den darauf entfallenden Zinszuschlag im Verhältnis der beiden Beträge zueinander anzurechnen.

Dritter Titel

Anrechnung auf die Hauptentschädigung

§ 7

Anrechnung der Erfüllungsbeträge nach §§ 3 bis 6 auf Grundbetrag und Zinsen

(1) Wird der Anspruch auf Hauptentschädigung nach den §§ 3 oder 4 dieser Verordnung oder nach § 283 Nr. 3 des Gesetzes erfüllt, ist der Erfüllungsbetrag einschließlich dessen, was bereits als Mindest Erfüllungsbetrag gewährt worden ist, auf den Teil des Anspruchs auf Hauptentschädigung anzurechnen, der nicht durch die Weitergewährung von Kriegsschadenrente vorläufig in Anspruch genommen ist. Ist der Erfüllungsbetrag niedriger als dieser Teil des Anspruchs auf Hauptentschädigung, so ist vorweg auf den darin enthaltenen Zinszuschlag, in erster Linie auf den anrechnungsfreien Zinszuschlag anzurechnen.

(2) Wird der Anspruch auf Hauptentschädigung nach den §§ 5 und 6 erfüllt, ist der nicht auf dem anrechnungsfreien Zinszuschlag beruhende Erfüllungsbetrag einschließlich dessen, was bereits als Mindest Erfüllungsbetrag gewährt worden ist, auf den Grundbetrag und den darauf entfallenden Zinszuschlag im Verhältnis dieser Beträge zueinander anzurechnen; ein auf dem anrechnungsfreien Zinszuschlag beruhender Erfüllungsbetrag ist auf diesen anzurechnen. Grundbetrag im Sinne des Satzes 1 ist der Grundbetrag der Hauptentschädigung, soweit er den Anrechnungsbetrag nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 übersteigt.

(3) Eine Änderung der Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 unterbleibt, auch wenn sich der nicht durch die Weitergewährung von Kriegsschadenrente vorläufig in Anspruch genommene Teil der Hauptentschädigung ändert oder wenn die spätere Anrechnung der Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente (§ 278a Abs. 1 bis 3, § 283 Nr. 1 des Gesetzes) einen noch nicht erfüllten Grundbetrag der Hauptentschädigung ergibt.

§ 8

Reihenfolge der Anrechnung

Für die Reihenfolge der Anrechnung von Zahlungen an Kriegsschadenrente und anderen Erfüllungsbeträgen auf die Hauptentschädigung gilt folgendes:

1. Ist der Anspruch auf Hauptentschädigung neben Kriegsschadenrente nur bis zur Höhe des Mindest Erfüllungsbetrags erfüllt worden, ist zunächst die Unterhaltshilfe, dann der Erfüllungsbetrag und zuletzt die Entschädigungsrente anzurechnen. Der Erfüllungsbetrag ist jedoch vorweg auf den Teil des Zinszuschlags zum Grundbetrag der Hauptentschädigung anzurechnen, der nach § 278a Abs. 3 des Gesetzes nicht als durch die Gewährung der Unterhaltshilfe als erfüllt gilt und auf den die Entschädigungsrente nach § 283 Nr. 1 Satz 2 des Gesetzes nicht anzurechnen ist.
2. Ist neben der Kriegsschadenrente ein Anspruch auf Hauptentschädigung nach einem der §§ 3 bis 6 Abs. 1 dieser Verordnung oder nach § 283 Nr. 3 des Gesetzes erfüllt worden, schließt sich die Anrechnung der Kriegsschadenrente der Anrechnung des Erfüllungsbetrags einschließlich dessen, was bereits als Mindest Erfüllungsbetrag gewährt worden ist, nach § 7 an.
3. Ist der Anspruch auf Hauptentschädigung nach einem Verzicht auf Entschädigungsrente (§ 283a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes, § 6 Abs. 2 dieser Verordnung) erfüllt worden, ist zuerst die Entschädigungsrente, dann der Erfüllungsbetrag und zuletzt die Unterhaltshilfe anzurechnen. Erfüllungsbeträge, die vor dem Verzicht auf Entschädigungsrente gewährt worden sind, sind vor der Entschädigungsrente anzurechnen.
4. Ist der Zuerkennung von Kriegsschadenrente eine teilweise Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung vorausgegangen oder ist eine solche während der Laufzeit der Entschädigungsrente nach einem Teilverzicht gemäß § 283 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes erfolgt, schließt sich die Anrechnung nach Nummer 1 oder 2 der Anrechnung des Teilerfüllungsbetrags an.

Zweiter Abschnitt

Zuerkennung von Kriegsschadenrente nach voller oder teilweiser Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung

Erster Titel

Zuerkennung nach Erfüllung bis zur Höhe des Mindest Erfüllungsbetrags oder des anrechnungsfreien Zinszuschlags

§ 9

Zuerkennung von Unterhaltshilfe oder von Entschädigungsrente neben Unterhaltshilfe

(1) Ist der Anspruch auf Hauptentschädigung nur mit einem Betrag erfüllt worden, der den Mindest Erfüllungsbetrag nicht übersteigt, kann Unterhaltshilfe oder Entschädigungsrente neben Unterhalts-

hilfe so zuerkannt werden, als ob eine Erfüllung nicht vorausgegangen wäre. Das gleiche gilt, wenn der Anspruch auf Hauptentschädigung über den Mindesterfüllungsbetrag hinaus, aber nicht mit einem den anrechnungsfreien Zinszuschlag übersteigenden Betrag erfüllt worden ist. Anrechnungsfreier Zinszuschlag ist der Zinszuschlag zum Grundbetrag der Hauptentschädigung bis zum Ende des Kalender- vierteljahrs, in das der Zeitpunkt fällt, von dem ab Unterhaltshilfe oder Entschädigungsrente neben Unterhaltshilfe zuzuerkennen ist.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 ist ein nicht erfüllter anrechnungsfreier Zinszuschlag bis zur Höhe des Betrags, mit dem der Erfüllungsbetrag auf den Grundbetrag der Hauptentschädigung angerechnet worden ist, für die Zuerkennung und Anrechnung von Kriegsschadenrente wie ein unverzinslicher Grundbetrag der Hauptentschädigung zu behandeln.

§ 9 a

Zuerkennung von Entschädigungsrente allein

Bei der Zuerkennung von Entschädigungsrente nach § 283 Nr. 4 Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes ist § 9 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

Zweiter Titel

Zuerkennung nach Erfüllung über den Mindesterfüllungsbetrag und den anrechnungsfreien Zinszuschlag hinaus

§ 10

Zuerkennung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit

(1) Ist der Anspruch auf Hauptentschädigung mit einem Betrag teilweise erfüllt worden, der sowohl den Mindesterfüllungsbetrag als auch einen höheren anrechnungsfreien Zinszuschlag (§ 9 Abs. 1 Satz 3) übersteigt, kann Unterhaltshilfe auf Lebenszeit vorbehaltlich des § 14 nur zuerkannt werden, wenn der hiernach verbleibende Grundbetrag der Hauptentschädigung den auf volle 100 Deutsche Mark nach oben aufgerundeten vorläufigen Anrechnungsbetrag, der sich nach Absatz 2 für die voraussichtlich zu leistenden Zahlungen an Unterhaltshilfe ergibt, erreicht oder übersteigt; wäre die Unterhaltshilfe im Fall der Zuerkennung auf mehrere Ansprüche auf Hauptentschädigung anzurechnen, ist die Summe der verbleibenden Grundbeträge maßgebend. Ein nicht erfüllter anrechnungsfreier Zinszuschlag (§ 9 Abs. 1 Satz 3) ist bei der Anwendung des Satzes 1 bis zur Höhe des Betrags, mit dem der Erfüllungsbetrag auf den Grundbetrag der Hauptentschädigung angerechnet worden ist, für die Zuerkennung und Anrechnung der Unterhaltshilfe wie ein unverzinslicher Grundbetrag der Hauptentschädigung zu behandeln.

(2) Der vorläufige Anrechnungsbetrag wird vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 in der Weise berechnet, daß der monatliche Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe mit dem aus der Anlage ersichtlichen Vervielfältiger, in dem der Anrechnungssatz (§ 278 a Abs. 1 des Gesetzes) berücksichtigt ist, vervielfacht wird. Dabei gilt folgendes:

1. Als monatlicher Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe gilt der durchschnittliche, auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundete Auszahlungsbetrag für die ersten drei Monate nach der Zuerkennung; dabei sind Monate, in denen die Unterhaltshilfe ruht, außer Betracht zu lassen.
2. Der Vervielfältiger bestimmt sich nach dem Lebensalter des Berechtigten in dem Zeitpunkt, von dem ab Unterhaltshilfe zuerkannt wird.
3. Ist der Berechtigte verheiratet und lebt er von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt, so bestimmt sich der Vervielfältiger für zwei Fünftel des Auszahlungsbetrags (Nummer 1) nach dem Lebensalter des älteren und für drei Fünftel des Auszahlungsbetrags nach dem Lebensalter des jüngeren der beiden Ehegatten; die Anteile am Auszahlungsbetrag sind auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(3) Ist vor der Zuerkennung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit bereits Unterhaltshilfe auf Zeit gewährt worden, ist der vorläufige Anrechnungsbetrag nach § 3 Abs. 2 und 3 zu berechnen; dabei ist maßgebender Zeitpunkt der letzte Tag des Kalendermonats, in dem über die Zuerkennung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit durch das Ausgleichsamt entschieden wird.

(4) Ist Unterhaltshilfe von einem vor dem 1. Juni 1967 liegenden Zeitpunkt ab zuzuerkennen, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß jeweils an die Stelle des Zeitpunkts, von dem ab Unterhaltshilfe zuerkannt wird, der 1. Juni 1967 tritt. Dem danach sich ergebenden vorläufigen Anrechnungsbetrag für den Zeitraum nach dem 31. Mai 1967 ist der Anrechnungsbetrag hinzuzurechnen, der sich für die bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich zu leistenden Zahlungen an Unterhaltshilfe nach § 278 a Abs. 1 des Gesetzes ergibt.

(5) Ergibt sich bei der späteren Anrechnung der Unterhaltshilfe auf die Hauptentschädigung (§ 278 a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes), daß der endgültige Anrechnungsbetrag den nach den Absätzen 2 bis 4 berechneten vorläufigen Anrechnungsbetrag übersteigt, wird der Unterschiedsbetrag nicht zurückgefordert.

§ 10 a

Zuerkennung von Entschädigungsrente allein

Bei der Zuerkennung von Entschädigungsrente nach § 283 Nr. 4 Satz 2 Halbsatz 1 des Gesetzes ist § 10 Abs. 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 11

Zuerkennung von Entschädigungsrente neben Unterhaltshilfe

Ist der Anspruch auf Hauptentschädigung mit einem Betrag teilweise erfüllt worden, der sowohl den Mindesterfüllungsbetrag als auch den anrechnungsfreien Zinszuschlag (§ 9 Abs. 1 Satz 3) übersteigt, kann Entschädigungsrente nur neben Unterhaltshilfe auf Lebenszeit nach § 10 zuerkannt werden. Die Entschädigungsrente ist von dem Betrag zu berechnen, um den der nach Abzug des Erfüllungsbetrags

betrags verbleibende Grundbetrag der Hauptentschädigung oder, wenn auf mehrere Ansprüche auf Hauptentschädigung anzurechnen ist, die Summe der verbleibenden Grundbeträge den Sperrbetrag (§ 278 des Gesetzes) übersteigt. § 10 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 12

Zuerkennung von Unterhaltshilfe auf Zeit

Ist der Anspruch auf Hauptentschädigung mit einem Betrag teilweise erfüllt worden, der sowohl den Mindest erfüllungsbetrag als auch den anrechnungsfreien Zinszuschlag (§ 9 Abs. 1 Satz 3) übersteigt, liegen aber die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 nicht vor, kann Unterhaltshilfe auf Zeit zuerkannt werden. Die Unterhaltshilfe auf Zeit wird solange gewährt, bis die Summe der anzurechnenden Zahlungen (§ 273 Abs. 2 des Gesetzes) den nach teilweiser Erfüllung verbleibenden Grundbetrag der Hauptentschädigung oder, wenn auf mehrere Ansprüche auf Hauptentschädigung anzurechnen ist, die Summe der verbleibenden Grundbeträge erreicht. § 10 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Dritter Titel**Anrechnung auf die Hauptentschädigung**

§ 13

Belassung der vollzogenen Anrechnung bei nachträglicher Zuerkennung von Kriegsschadenrente

Ist der Anspruch auf Hauptentschädigung vor der Zuerkennung von Kriegsschadenrente teilweise erfüllt worden, wird die vollzogene Anrechnung der Erfüllungsbeträge durch die spätere Zuerkennung von Kriegsschadenrente nicht berührt.

Vierter Titel**Zuerkennung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit nach § 278 a Abs. 6 des Gesetzes**

§ 14

Grundsätze

(1) Ist die Zuerkennung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit nach § 278 a Abs. 5 des Gesetzes ausgeschlossen, weil der Anspruch auf Hauptentschädigung in voller Höhe oder soweit erfüllt ist, daß der verbleibende Grundbetrag den vorläufigen Anrechnungsbetrag nach § 10 Abs. 2, 3 oder 4 nicht erreicht, kann Unterhaltshilfe auf Lebenszeit nur nach Maßgabe des § 278 a Abs. 6 des Gesetzes zuerkannt werden.

(2) Die Unterhaltshilfe wird in den Fällen des § 278 a Abs. 6 Nr. 1 bis 5 des Gesetzes zuerkannt, wenn der der Zuerkennung nach § 278 a Abs. 5 des Gesetzes entgegenstehende Erfüllungsbetrag binnen eines Jahres nach Antragstellung an den Ausgleichsfonds zurückgezahlt ist. Sofern die Rückzahlung nicht zumutbar ist, wird die Unterhaltshilfe mit der Maßgabe zuerkannt, daß

1. in den Fällen des § 278 a Abs. 6 Nr. 1, 2 und 5 des Gesetzes der Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe solange gekürzt wird, bis die Summe der Kürzungsbeträge den in Satz 1 bezeichneten Betrag erreicht,

2. in den Fällen des § 278 a Abs. 6 Nr. 3 und 4 des Gesetzes in Höhe des in Satz 1 bezeichneten Betrags rückwirkend ein Darlehensverhältnis wieder hergestellt oder neu begründet und die Unterhaltshilfe mit den hierdurch entstehenden Rückständen an Zins- und Tilgungsleistungen verrechnet wird.

Ist der in Satz 1 bezeichnete Betrag fristgemäß nur zu einem Teil an den Ausgleichsfonds zurückgezahlt, ist Satz 2 auf den nicht zurückgezahlten Teil anzuwenden.

(3) Ist der Anspruch auf Hauptentschädigung in den in § 278 a Abs. 6 des Gesetzes bezeichneten Erfüllungsformen in mehreren Teilbeträgen erfüllt worden, ist bei der Anwendung des Absatzes 2 jede spätere vor der ihr vorangehenden Erfüllung zu berücksichtigen.

§ 15

Entgegenstehender Erfüllungsbetrag

Der der Zuerkennung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit nach § 278 a Abs. 5 des Gesetzes entgegenstehende Erfüllungsbetrag (§ 14 Abs. 2 Satz 1) ist anzusetzen,

1. wenn der Anspruch auf Hauptentschädigung in voller Höhe erfüllt worden ist, mit einem Grundbetrag in Höhe des auf volle 100 Deutsche Mark nach oben aufgerundeten vorläufigen Anrechnungsbetrags nach § 10 Abs. 2 oder 4,

2. wenn der Anspruch auf Hauptentschädigung nur teilweise erfüllt worden ist, mit einem Grundbetrag in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem auf volle 100 Deutsche Mark nach oben aufgerundeten vorläufigen Anrechnungsbetrag nach § 10 Abs. 2, 3 oder 4 und dem noch nicht erfüllten Grundbetrag; § 10 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Der nach Satz 1 sich ergebende Betrag darf den Betrag, mit dem der Endgrundbetrag der Hauptentschädigung erfüllt worden ist, sowie den Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlichen Erfüllungsbetrag und dem Mindest erfüllungsbetrag nicht übersteigen.

§ 16

Wirkung der Rückzahlung von Erfüllungsbeträgen

(1) Mit der Rückzahlung eines Erfüllungsbetrags nach § 14 Abs. 2 steht bei vorheriger Vollerfüllung ein Grundbetrag der Hauptentschädigung wieder zur Verfügung; bei vorheriger Teilerfüllung erhöht sich der noch nicht erfüllte Teil des Grundbetrags der Hauptentschädigung um den zurückgezahlten Betrag. Zu dem durch Rückzahlung entstandenen Grundbetrag oder Teil des Grundbetrags tritt jeweils vom Beginn des Vierteljahres ab, in dem dieser dem Ausgleichsfonds zugeflossen ist, wieder ein Zinszuschlag.

(2) Soweit der Erfüllungsbetrag von einem Antragsteller auf Unterhaltshilfe zurückgezahlt wird, dem nicht der Anspruch auf Hauptentschädigung zustand, werden Leistungen auf den Anspruch auf Hauptentschädigung an ihn bewirkt.

§ 17

Kürzung der Unterhaltshilfe nach § 14 Abs. 2 Nr. 1

(1) Der Kürzungsbetrag nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 ist mit 10 vom Hundert des um den Selbständigenzuschlag (§ 269a des Gesetzes) verminderten Auszahlungsbetrags der Unterhaltshilfe anzusetzen; er ist auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(2) Die Unterhaltshilfe ist von dem Zeitpunkt ab zu kürzen, von dem ab Unterhaltshilfe auf Lebenszeit nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 zuerkannt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Anspruch auf Hauptentschädigung nur teilweise erfüllt oder der entgegenstehende Erfüllungsbetrag (§ 15) fristgemäß nur teilweise an den Ausgleichsfonds zurückgezahlt worden ist.

(3) Ist gekürzte Unterhaltshilfe nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 zuerkannt und nachträglich der der Zuerkennung voller Unterhaltshilfe noch entgegenstehende Erfüllungsbetrag an den Ausgleichsfonds zurückgezahlt worden, ist von dem auf die Rückzahlung folgenden Monatsersten ab Unterhaltshilfe in voller Höhe zu zahlen; bei nachträglicher teilweiser Rückzahlung gilt § 14 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

(4) Bei Anwendung des § 278a Abs. 1 des Gesetzes ist die gekürzte Unterhaltshilfe nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 nur bis zur Höhe des auf den Selbständigenzuschlag (§ 269a des Gesetzes) entfallenden Anrechnungsbetrags auf den Grundbetrag der Hauptentschädigung anzurechnen.

§ 18

Wirkung der nachträglichen Zuerkennung von Hauptentschädigung

Ist Unterhaltshilfe nach § 14 Abs. 2 Satz 2 zuerkannt worden und wird nachträglich ein weiterer Teil des Grundbetrags der Hauptentschädigung zuerkannt, ist der entgegenstehende Erfüllungsbetrag nach § 15 neu zu berechnen; dabei ist der vorläufige Anrechnungsbetrag nach § 10 in gleicher Höhe anzusetzen wie bei der Zuerkennung der Unterhaltshilfe nach § 14 Abs. 2. Im übrigen gilt folgendes:

1. Im Fall des § 14 Abs. 2 Nr. 1 wird, wenn kein entgegenstehender Erfüllungsbetrag verbleibt, rückwirkend vom Zeitpunkt der Zuerkennung gekürzter Unterhaltshilfe ab auf volle Unterhaltshilfe nach § 10 umgestellt, sofern sich nicht aus § 27 Abs. 1 ein späterer Zeitpunkt für die Berücksichtigung des nachträglich zuerkannten Teils des Grundbetrags ergibt.
2. Im Fall des § 14 Abs. 2 Nr. 2 wird die Wiederherstellung oder Neubegründung eines Darlehensverhältnisses insoweit rückgängig gemacht, als sich der entgegenstehende Erfüllungsbetrag vermindert hat.

Dritter Abschnitt

Folgen der Ausübung des Wahlrechts nach § 263 Abs. 3 des Gesetzes

Erster Titel

Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung nach Ausübung des Wahlrechts

§ 19

Erfüllung nach Übergang von Unterhaltshilfe auf Entschädigungsrente neben Unterhaltshilfe oder auf Entschädigungsrente

(1) Der Übergang von Unterhaltshilfe auf Entschädigungsrente neben Unterhaltshilfe steht der späteren Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung bis zur Höhe des Mindest Erfüllungsbetrags nicht entgegen. Ob eine Erfüllung über den Mindest Erfüllungsbetrag hinaus in Betracht kommt, bestimmt sich nach § 4.

(2) Nach Übergang von Unterhaltshilfe auf Entschädigungsrente wird ein Mindest Erfüllungsbetrag nur gewährt, wenn der Übergang nicht auf den Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs von Unterhaltshilfe zurückwirkt. Der Mindest Erfüllungsbetrag wird jedoch nur insoweit gewährt, als er den nach Anrechnung der Unterhaltshilfe (§ 278a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes) verbleibenden Anspruch auf Hauptentschädigung übersteigt. Im übrigen bestimmt sich die Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung nach § 283 des Gesetzes.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn nur Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz und danach Entschädigungsrente gewährt worden ist.

§ 20

Erfüllung nach Übergang von Entschädigungsrente auf Unterhaltshilfe neben Entschädigungsrente oder auf Unterhaltshilfe

(1) Der Übergang von Entschädigungsrente auf Unterhaltshilfe neben Entschädigungsrente steht der späteren Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung bis zur Höhe des Mindest Erfüllungsbetrags nicht entgegen. Wirkt der Übergang nicht auf den Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs von Entschädigungsrente zurück, wird der Mindest Erfüllungsbetrag gekürzt,

1. wenn die Entschädigungsrente wegen Vermögensschäden gewährt worden ist, um den Betrag, um den sich die vor dem Übergang gezahlte Entschädigungsrente durch den Abzug des Sperrbetrags ermäßigt hätte, wobei für die Höhe des Sperrbetrags das Lebensalter des Berechtigten im Zeitpunkt des Übergangs und der Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe für den ersten Monat nach dem Übergang maßgebend ist,
2. wenn die Entschädigungsrente wegen des Verlustes der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage gewährt worden ist, um den Betrag, um den sich die vor dem Übergang gezahlte Entschädigungsrente nach § 284 Abs. 3 des Gesetzes ermäßigt hätte.

Ob eine Erfüllung über den Mindesterfüllungsbetrag hinaus in Betracht kommt, bestimmt sich nach § 4.

(2) Der Übergang von Entschädigungsrente auf Unterhaltshilfe mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs von Entschädigungsrente steht der späteren Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung bis zur Höhe des Mindesterfüllungsbetrags nicht entgegen. Nach einem Übergang mit Wirkung für die Zukunft wird der Mindesterfüllungsbetrag jedoch nur insoweit gewährt, als er den Anrechnungsbetrag der Entschädigungsrente (§ 283 Nr. 1 des Gesetzes) übersteigt. Ob eine Erfüllung über den Mindesterfüllungsbetrag hinaus in Betracht kommt, bestimmt sich nach den §§ 3, 5 oder 6.

§ 21

Erfüllung nach Übergang von Unterhaltshilfe neben Entschädigungsrente auf Unterhaltshilfe oder Entschädigungsrente

(1) Der Übergang von Unterhaltshilfe neben Entschädigungsrente auf Unterhaltshilfe steht der späteren Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung bis zur Höhe des Mindesterfüllungsbetrags nicht entgegen. Ob eine Erfüllung über den Mindesterfüllungsbetrag hinaus in Betracht kommt, bestimmt sich nach den §§ 3, 5 oder 6.

(2) Nach einem Übergang von Unterhaltshilfe neben Entschädigungsrente auf Entschädigungsrente wird ein Mindesterfüllungsbetrag nur gewährt, wenn der Übergang nicht auf den Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs von Kriegsschadenrente zurückwirkt. Der Mindesterfüllungsbetrag wird jedoch nur insoweit gewährt, als er den nach Anrechnung der Unterhaltshilfe (§ 278a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes) verbleibenden Anspruch auf Hauptentschädigung übersteigt. Im übrigen bestimmt sich die Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung nach § 283 des Gesetzes.

Zweiter Titel

Ausübung des Wahlrechts nach teilweiser Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung

§ 22

Übergang von Unterhaltshilfe auf Entschädigungsrente neben Unterhaltshilfe oder auf Entschädigungsrente

(1) Die Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung bis zur Höhe des Mindesterfüllungsbetrags oder eines höheren anrechnungsfreien Zinszuschlags steht dem späteren Übergang von Unterhaltshilfe auf Entschädigungsrente neben Unterhaltshilfe nicht entgegen. Nach einer weitergehenden Erfüllung ist ein Übergang nur mit Wirkung für die Zukunft zulässig; die Entschädigungsrente ist von dem Betrag zu berechnen, um den der nach Abzug des Erfüllungsbetrags verbleibende Grundbetrag der Hauptentschädigung den Sperrbetrag (§ 278 des Gesetzes) übersteigt.

(2) Die Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung bis zur Höhe eines anrechnungsfreien Zinszuschlags steht dem späteren Übergang von Unterhaltshilfe auf Entschädigungsrente nicht ent-

gegen. Nach einer weitergehenden teilweisen Erfüllung, auch wenn diese den Mindesterfüllungsbetrag nicht übersteigt, ist ein Übergang nur mit Wirkung für die Zukunft zulässig; in diesem Falle ist die Entschädigungsrente von dem Grundbetrag der Hauptentschädigung zu berechnen, der nach Anrechnung der Unterhaltshilfe (§ 278a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes) und des Erfüllungsbetrags verbleibt.

(3) § 10 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 23

Übergang von Entschädigungsrente auf Unterhaltshilfe neben Entschädigungsrente oder auf Unterhaltshilfe

(1) Die Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung bis zur Höhe des Mindesterfüllungsbetrags oder eines höheren anrechnungsfreien Zinszuschlags steht dem späteren Übergang von Entschädigungsrente auf Unterhaltshilfe neben Entschädigungsrente nicht entgegen. Nach einer weitergehenden Erfüllung ist ein Übergang nur mit Wirkung für die Zukunft und unter den Voraussetzungen des § 10 zulässig; die Entschädigungsrente ist von dem Betrag zu berechnen, um den der nach Abzug des Erfüllungsbetrags und der bis zur Teilerfüllung geleisteten Entschädigungsrente verbleibende Grundbetrag der Hauptentschädigung den Sperrbetrag (§ 278 des Gesetzes) übersteigt.

(2) Die Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung bis zur Höhe des Mindesterfüllungsbetrags oder eines höheren anrechnungsfreien Zinszuschlags steht dem Übergang von Entschädigungsrente auf Unterhaltshilfe nicht entgegen. Nach einer weitergehenden Erfüllung ist ein Übergang nur mit Wirkung für die Zukunft nach Maßgabe der §§ 10 und 12 zulässig; dabei ist von dem Grundbetrag der Hauptentschädigung auszugehen, der nach Anrechnung der Entschädigungsrente (§ 283 Nr. 1 des Gesetzes) und des Erfüllungsbetrags verbleibt.

(3) § 10 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 24

Übergang von Unterhaltshilfe neben Entschädigungsrente auf Unterhaltshilfe oder Entschädigungsrente

(1) Die teilweise Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung, auch über den Mindesterfüllungsbetrag oder den anrechnungsfreien Zinszuschlag hinaus, steht dem Übergang von Unterhaltshilfe neben Entschädigungsrente auf Unterhaltshilfe nicht entgegen.

(2) Die Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung bis zur Höhe eines anrechnungsfreien Zinszuschlags steht dem späteren Übergang von Unterhaltshilfe neben Entschädigungsrente auf Entschädigungsrente nicht entgegen. Nach einer weitergehenden teilweisen Erfüllung, auch wenn diese den Mindesterfüllungsbetrag nicht übersteigt, ist ein Übergang nur mit Wirkung für die Zukunft zulässig; in diesem Falle ist die Entschädigungsrente von dem Grundbetrag der Hauptentschädigung zu be-

rechnen, der nach Anrechnung der Unterhaltshilfe (§ 278 a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes) und des Erfüllungsbetrags verbleibt. § 10 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Vierter Abschnitt

Zuerkennung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit nach § 291 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes

§ 25

Kürzung der Unterhaltshilfe

(1) Der Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe nach § 291 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes ist unbeschadet des weiterbestehenden Darlehens um den Betrag zu kürzen, der sich je Monat aus der Summe der Zins- und Tilgungsbeträge für die Laufzeit des Darlehens ohne Freijahre ergibt.

(2) Der Kürzungsbetrag nach Absatz 1 darf 10 vom Hundert des um den Selbständigenzuschlag (§ 269 a des Gesetzes) verminderten Auszahlungsbetrags der Unterhaltshilfe nicht übersteigen.

(3) Der Kürzungsbetrag nach den Absätzen 1 oder 2 ist auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(4) Ist gekürzte Unterhaltshilfe nach § 291 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zuerkannt und nachträglich der nicht zurückerstattete Darlehensbetrag an den Ausgleichsfonds zurückgezahlt worden, ist von dem auf die Rückzahlung folgenden Monatsersten ab Unterhaltshilfe in voller Höhe zu zahlen; bei nachträglicher teilweiser Rückzahlung ermäßigt sich der nicht zurückerstattete Darlehensbetrag entsprechend. Die Kürzungsbeträge stehen der Rückzahlung nicht gleich.

§ 26

Verhältnis zu § 278 a Abs. 6 des Gesetzes

(1) Ist ein Aufbaudarlehen nach § 258 des Gesetzes auf den Anspruch auf Hauptentschädigung angerechnet worden und danach ein nicht zurückerstatteter Darlehensbetrag verblieben, kann Unterhaltshilfe auf Lebenszeit nach § 278 a Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes und § 14 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung zuerkannt werden. Die Unterhaltshilfe wird so lange gekürzt, bis die Summe der Kürzungsbeträge den entgegenstehenden Erfüllungsbetrag (§ 15) zuzüglich des nicht zurückerstatteten Darlehensbetrags erreicht. Ist gekürzte Unterhaltshilfe zuerkannt worden, findet § 17 Abs. 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß volle Unterhaltshilfe zu zahlen ist, wenn die Summe der in Satz 2 bezeichneten Beträge nachträglich an den Ausgleichsfonds zurückgezahlt wird; eine nachträgliche teilweise Rückzahlung ist zunächst auf den entgegenstehenden Erfüllungsbetrag (§ 15) anzurechnen.

(2) Ist Unterhaltshilfe nach § 291 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zuerkannt worden und wird nachträglich ein Anspruch auf Hauptentschädigung zuerkannt, ist das Aufbaudarlehen nach § 258 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes auf den Anspruch auf Hauptentschädigung

anzurechnen. Wenn hierbei ein Grundbetrag der Hauptentschädigung verbleibt, der den vorläufigen Anrechnungsbetrag nach § 10 Abs. 3 erreicht, ist auf Unterhaltshilfe nach § 10 umzustellen. Verbleibt kein Grundbetrag oder erreicht der verbleibende Grundbetrag den vorläufigen Anrechnungsbetrag nach § 10 Abs. 3 nicht, wird gekürzte Unterhaltshilfe nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 weitergewährt; die Unterhaltshilfe wird so lange gekürzt, bis die Summe der Kürzungsbeträge den entgegenstehenden Erfüllungsbetrag (§ 15) zuzüglich des nicht zurückerstatteten Darlehensbetrags erreicht.

(3) Ist Unterhaltshilfe nach Absatz 1 zuerkannt worden und wird nachträglich ein weiterer Teil des Grundbetrags der Hauptentschädigung zuerkannt, findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Fünfter Abschnitt

Sonstige und Schlußvorschriften

§ 27

Maßgebender Grundbetrag der Hauptentschädigung

(1) Bei der Anwendung des Zweiten, Dritten und Vierten Abschnitts ist von dem Grundbetrag der Hauptentschädigung auszugehen, der sich ergibt für die Zeit

1. bis zum 31. März 1957

nach den §§ 245 bis 250 des Gesetzes in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 403),

2. vom 1. April 1957 bis zum 31. Mai 1961

nach den §§ 245 bis 250 des Gesetzes in der Fassung des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) und des § 1 Nr. 11 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 785),

3. vom 1. Juni 1961 bis zum 31. Mai 1967

nach den §§ 245 bis 250 des Gesetzes in der Fassung des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes sowie des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 23. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 360, 704),

4. vom 1. Juni 1967 ab

nach den §§ 245 bis 249 a und 250 Abs. 2 des Gesetzes in der Fassung des Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 3. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 509).

§ 249 Abs. 3 des Gesetzes und § 13 Abs. 6 des Feststellungsgesetzes sind in der Fassung des Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 585) für die Berechnung des maßgebenden Grundbetrags der Hauptentschädigung erst vom 1. Juni 1964 ab anzuwenden.

(2) Ist ein Aufbaudarlehen nach § 258 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes auf den Anspruch auf Hauptentschädigung angerechnet worden, ist der nach Absatz 1 maßgebende Grundbetrag anzusetzen

1. für die Zeit von der Darlehensgewährung bis zur Zuerkennung des Anspruchs auf Hauptentschädigung mit dem Betrag, der nach der Anrechnung des Darlehens (§ 258 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 des Gesetzes) verbleibt,
2. für die Zeit nach der Zuerkennung des Anspruchs auf Hauptentschädigung mit dem sich nach Nummer 1 ergebenden, um die geleisteten Zins- und Tilgungsbeträge nach § 258 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 des Gesetzes erhöhten Betrag.

Übersteigt der nach Nummer 2 sich ergebende Betrag den vor der Anrechnung des Darlehens vorhandenen verfügbaren Grundbetrag der Hauptentschädigung, bleibt der übersteigende Betrag bei der Gewährung von Kriegsschadenrente unberücksichtigt. In Höhe dieses Betrags gilt der Anspruch auf Hauptentschädigung nicht als durch die Gewährung von Kriegsschadenrente vorläufig in Anspruch genommen und kann insoweit, auch neben dem Mindest erfüllungsbetrag, stets erfüllt werden.

§ 28

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375) in Kraft; jedoch treten in Kraft

1. § 14 Abs. 1 und 3, §§ 15 bis 17 Abs. 2 bis 4, §§ 18, 25 Abs. 1, 3 und 4 und § 26 mit Wirkung vom 1. Juni 1961,
2. die Anlage zu § 3 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 mit Wirkung vom 1. Juni 1965,
3. § 3 Abs. 3, § 10 Abs. 2 und 4, § 14 Abs. 2, § 17 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 mit Wirkung vom 1. Juni 1967.

Anlage

(zu § 3 Abs. 3 und § 10 Abs. 2)

Vervielfältiger zur Berechnung des Anrechnungsbetrages für die voraussichtlich noch zu leistenden Zahlungen an Unterhaltshilfe auf Lebenszeit

	vollendetes Lebensjahr	Vervielfältiger	vollendetes Lebensjahr	Vervielfältiger	vollendetes Lebensjahr	Vervielfältiger
unter	1	98	34	58	68	19
	1	97	35	57	69	19
	2	96	36	56	70	18
	3	94	37	54	71	16
	4	93	38	53	72	16
	5	92	39	52	73	14
	6	91	40	51	74	14
	7	90	41	50	75	13
	8	88	42	48	76	12
	9	87	43	47	77	12
	10	86	44	46	78	11
	11	85	45	45	79	10
	12	84	46	44	80	10
	13	82	47	42	81	9
	14	81	48	41	82	8
	15	80	49	40	83	8
	16	79	50	39	84	7
	17	78	51	38	85	7
	18	76	52	37	86	6
	19	75	53	36	87	6
	20	74	54	34	88	6
	21	73	55	33	89	5
	22	72	56	32	90	5
	23	70	57	31	91	5
	24	69	58	30	92	4
	25	68	59	28	93	4
	26	67	60	27	94	4
	27	66	61	26	95	4
	28	64	62	26	96	4
	29	63	63	25	97	4
	30	62	64	24	98 und mehr	2
	31	62	65	22		
	32	60	66	21		
	33	59	67	20		

Bekanntmachung
der Geschäftsordnung für das Verfahren nach Artikel 115 d des Grundgesetzes

Vom 23. Juli 1969

Der Deutsche Bundestag hat am 2. Juli 1969 in Ausführung des Artikels 115 d Abs. 2 Satz 4 des Grundgesetzes die nachstehende Geschäftsordnung, der der Bundesrat am 10. Juli 1969 zugestimmt hat, beschlossen.

Bonn, den 23. Juli 1969

Der Präsident des Deutschen Bundestages
von Hassel

Geschäftsordnung
für das Verfahren nach Artikel 115 d des Grundgesetzes

Zur Ausführung des Artikels 115 d des Grundgesetzes hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates für die Beratung dringlicher Gesetzesvorlagen im Verteidigungsfalle die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung

(1) Der Präsident des Bundestages beruft den Bundestag und der Präsident des Bundesrates den Bundesrat unverzüglich zur gemeinsamen Beratung ein, wenn die Bundesregierung eine Gesetzesvorlage bei der gleichzeitigen Zuleitung an Bundestag und Bundesrat als dringlich bezeichnet hat.

(2) Gleichzeitig ist die vom Präsidenten des Bundestages und vom Präsidenten des Bundesrates gemeinsam aufgestellte Tagesordnung bekanntzugeben.

(3) Zwischen der Absendung der Einladung und der gemeinsamen Beratung soll eine Frist von drei Tagen liegen. Die Frist ist auf Verlangen der Bundesregierung abzukürzen.

§ 2

Vorsitz

(1) Bei den gemeinsamen Beratungen von Bundestag und Bundesrat führt der Präsident des Bundestages den Vorsitz.

(2) Finden in der gemeinsamen Beratung Abstimmungen des Bundesrates statt, so führt dabei der Präsident des Bundesrates den Vorsitz.

§ 3

Beratung

Es findet nur eine Beratung statt. Diese ist auf Beschluß des Bundestages oder des Bundesrates für Ausschlußberatungen zu unterbrechen.

§ 4

Ausschußberatung

(1) Sofern eine Beratung der Gesetzesvorlage im Ausschuß beschlossen wird, soll diese nur an jeweils einen Ausschuß des Bundestages und des Bundesrates überwiesen werden. Diese Ausschüsse beraten in der Regel gemeinsam.

(2) In den gemeinsamen Ausschußberatungen führt der Vorsitzende des Bundestagsausschusses den Vorsitz.

(3) Die Vertreter des Bundesrates in den Ausschüssen brauchen nicht Mitglieder des Bundesrates zu sein.

(4) Die Abstimmungen werden getrennt vorgenommen. Abweichende Beschlüsse der Vertreter des Bundesrates gelten als Änderungsanträge für die Fortsetzung der gemeinsamen Beratung von Bundestag und Bundesrat.

§ 5

Schlußberatung und Schlußabstimmung

(1) Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der Präsident des Bundestages die Beratung für geschlossen.

(2) Über einen Antrag auf Vertagung oder Schluß der Beratung, der von 30 anwesenden Abgeordneten gestellt wird, darf nur abgestimmt werden, wenn ihm der Bundesrat nicht mit der Mehrheit seiner Stimmen widerspricht.

(3) Die Schlußabstimmung erfolgt in gemeinsamer Sitzung. Zuerst stimmt der Bundestag, dann der Bundesrat ab.

(4) Für die Zustimmung des Bundesrates ist die Mehrheit seiner Stimmen erforderlich, sofern nicht nach dem Grundgesetz eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich ist.

(5) Lehnt der Bundesrat einen Gesetzesbeschluß, der nicht seiner Zustimmung bedarf, ab, so wird die

Beratung wieder eröffnet. Der Bundestag kann das Gesetz mit der Mehrheit seiner Mitglieder bestätigen.

§ 6

Entsprechende Anwendung der Geschäftsordnungen des Bundestages und des Bundesrates

Im übrigen findet auf das Verfahren die Geschäftsordnung des Bundestages entsprechende Anwendung. Für die Abstimmungen der Mitglieder des Bundesrates und für die Abstimmungen der Vertreter in den Ausschüssen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bundesrates.

**Bekanntmachung
der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses**

Vom 23. Juli 1969

Der Deutsche Bundestag hat am 2. Juli 1969 in Ausführung des Artikels 53 a Abs. 1 Satz 4 des Grundgesetzes die nachstehende Geschäftsordnung, der der Bundesrat am 10. Juli 1969 zugestimmt hat, beschlossen.

Bonn, den 23. Juli 1969

Der Präsident des Deutschen Bundestages
von Hassel

**Geschäftsordnung
für den Gemeinsamen Ausschuß**

Zur Ausführung des Artikels 53 a des Grundgesetzes hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates für den Gemeinsamen Ausschuß die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Abschnitt

Zusammensetzung und Einberufung

§ 1

Zusammensetzung

(1) Der Gemeinsame Ausschuß besteht aus 22 vom Bundestag aus seiner Mitte bestimmten Abgeordneten und 11 Mitgliedern des Bundesrates.

(2) Für die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses sind in gleicher Anzahl Stellvertreter aus den Reihen der Mitglieder des Bundestages und des Bundesrates zu bestimmen.

(3) Kann der Gemeinsame Ausschuß auch unter Einbeziehung der Stellvertreter nicht mehr vollständig zusammentreten, so wird die Zahl der Abgeordneten des Bundestages entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen nach deren Vorschlägen aus den anwesenden oder erreichbaren Abgeordneten ergänzt. Der Vorsitzende ersucht für diesen Fall die betroffenen Landesregierungen, weitere Mitglieder zu bestimmen.

§ 2

Bestimmung der Mitglieder des Bundestages

(1) Die dem Gemeinsamen Ausschuß angehörenden Abgeordneten und ihre Stellvertreter werden zu Beginn jeder Wahlperiode vom Bundestag durch Beschluß entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen bis zu einer erneuten Bestellung bestimmt. Jede Fraktion schlägt aus ihren Reihen eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern und Stellvertretern vor.

(2) Der Präsident des Bundestages ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses. Er ist der Fraktion, der er angehört, anzurechnen.

§ 3

Ausscheiden von Abgeordneten

Ein dem Gemeinsamen Ausschuß angehörender Abgeordneter scheidet aus diesem zu dem Zeitpunkt aus, zu dem er den Verzicht auf seine Mitgliedschaft im Gemeinsamen Ausschuß dem Präsidenten des Bundestages gegenüber erklärt, die Mitgliedschaft im Bundestag verliert oder aus der Fraktion ausscheidet, die ihn vorgeschlagen hat.

§ 4

Bestimmung der Mitglieder des Bundesrates

(1) Jede Landesregierung bestimmt aus ihren Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Bun-

desrates eines zum Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses und weitere Mitglieder zu Stellvertretern. Sie teilt diese und jeden Wechsel dem Präsidenten des Bundesrates mit.

(2) Der Präsident des Bundesrates teilt dem Präsidenten des Bundestages die vom Bundesrat entsandten Mitglieder, deren Stellvertreter und jeden Wechsel mit.

§ 5

Rechte der Vertreter

(1) Die Stellvertreter haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses; Stimm- und Antragsrecht haben sie nur im Falle der Vertretung.

(2) Die vom Bundestag bestimmten Stellvertreter können nur Mitglieder ihrer Fraktion vertreten. Die Stellvertreter treten in der Reihenfolge ein, in der sie von der Fraktion vorgeschlagen worden sind.

§ 6

Präsenzpflicht

(1) Die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses und die Stellvertreter haben sicherzustellen, daß sie jederzeit durch den Präsidenten des Bundestages erreichbar sind und auch an kurzfristig einberufenen Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses teilnehmen können.

(2) Das Nähere regeln die Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates jeweils für ihren Bereich.

§ 7

Vorsitz des Gemeinsamen Ausschusses

(1) Der Präsident des Bundestages ist Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses.

(2) Der Gemeinsame Ausschuß wählt ein Mitglied, das dem Bundesrat angehört, zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden. Der Gemeinsame Ausschuß kann weitere stellvertretende Vorsitzende wählen.

(3) Die Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden nach Maßgabe ihrer Reihenfolge.

§ 8

Einberufung

(1) Der Gemeinsame Ausschuß wird vom Vorsitzenden einberufen.

(2) Der Gemeinsame Ausschuß ist mindestens zweimal jährlich zu Informationssitzungen (Artikel 53 a Abs. 2 des Grundgesetzes) einzuberufen.

(3) Der Gemeinsame Ausschuß ist einzuberufen, wenn der Bundespräsident, der Bundeskanzler oder sechs Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses es verlangen oder wenn die Voraussetzungen des Artikels 115 a Abs. 2 des Grundgesetzes vorliegen.

(4) Der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses unterrichtet die Bundesregierung unverzüglich über die Einberufung.

§ 9

Feststellung nach Artikel 115 a Abs. 2 und 115 e Abs. 1 des Grundgesetzes

Der Gemeinsame Ausschuß soll eine Feststellung nach Artikel 115 a Abs. 2 oder Artikel 115 e Abs. 1 des Grundgesetzes erst treffen, nachdem der amtierende Präsident des Bundestages mitgeteilt hat, daß einem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen oder daß dieser nicht beschlußfähig ist.

II. Abschnitt

Verfahrensbestimmungen

§ 10

Nichtöffentlichkeit

Die Beratungen des Gemeinsamen Ausschusses sind nicht öffentlich. § 73 Abs. 4 und 6 der Geschäftsordnung des Bundestages, die Geheimschutzordnung des Bundestages und die Ausführungsbestimmungen dazu finden entsprechende Anwendung.

§ 11

Teilnahme an den Sitzungen

(1) Der Bundespräsident hat das Recht, an allen Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder der Bundesregierung haben das Recht und auf Beschluß des Ausschusses die Pflicht, an allen Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses teilzunehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden.

(3) Hat der Gemeinsame Ausschuß nach § 10 geheime Beratung beschlossen, können nur die Mitglieder und die Stellvertreter an der Sitzung teilnehmen. Dasselbe gilt für Informationssitzungen (Artikel 53 a Abs. 2 des Grundgesetzes).

(4) Der Gemeinsame Ausschuß kann anderen Personen die Teilnahme an seinen Sitzungen gestatten.

§ 12

Beschlußfähigkeit

Der Gemeinsame Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder der Stellvertreter anwesend ist.

§ 13

Beschlußmehrheiten

(1) Der Gemeinsame Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Grundgesetz etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Schlußabstimmungen über Gesetze ist das Ergebnis der Abstimmung durch Zählen der Stimmen festzustellen.

§ 14

Beratung von Gesetzentwürfen

Gesetzentwürfe werden in einer Beratung verabschiedet. Mindestens sechs Mitglieder können verlangen, daß die Beratung um mindestens zwölf Stunden ausgesetzt wird, es sei denn, daß die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses die sofortige Beratung beschließt. Beschlossene Gesetze leitet der Vorsitzende unverzüglich dem Bundeskanzler zu.

§ 15

Wahlen

Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt.

§ 16

Anträge nach Artikel 115 h Abs. 2 des Grundgesetzes (Mißtrauensvotum)

Ein Antrag nach Artikel 115 h Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes muß von mindestens neun Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses gestellt werden.

§ 17

Sitzungsprotokolle

(1) Über jede Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses wird ein Protokoll angefertigt, das mindestens die Anträge und die Beschlüsse enthalten und den wesentlichen Verlauf der Beratung wiedergeben muß. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden unter-

zeichnet. Es liegt während der der Unterzeichnung folgenden Sitzung zur Einsicht auf und gilt als genehmigt, wenn bis zum Schluß dieser Sitzung kein Einspruch erhoben wird. Die Geheimschutzordnung des Bundestages findet entsprechende Anwendung.

(2) Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet der Gemeinsame Ausschuß.

§ 18

Anwendbarkeit der Geschäftsordnung des Bundestages

(1) Im übrigen finden auf das Verfahren des Ausschusses die Vorschriften der Geschäftsordnung des Bundestages über das Verfahren im Bundestag entsprechende Anwendung.

(2) Können nach den nach Absatz 1 anwendbaren Vorschriften der Geschäftsordnung des Bundestages bestimmte Rechte nur von einer Mehrzahl von Mitgliedern ausgeübt werden, so können diese Rechte im Gemeinsamen Ausschuß von zwei Mitgliedern ausgeübt werden.

§ 19

Anderung der Geschäftsordnung und Abweichungen von der Geschäftsordnung

Ist die Feststellung nach Artikel 115 e Abs. 1 des Grundgesetzes getroffen, kann der Gemeinsame Ausschuß diese Geschäftsordnung ändern und im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. **Bezugspreis** halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.